

Einschreiben

Herrn
Wilhelm Hahne
Talstraße 24

56729 Virneburg

Abteilung: 4.3 - Bauen
Auskunft: Herr Rick
Telefon: 02641 975-363
Telefax: 02641 975-7363
Zimmer: 3.21
E-Mail: michael.rick@aw-online.de
Datum: 13.11.2014
Aktenzeichen: 4.3-LIFG-2014-Ha

Vollzug Informationsrecht;

hier: Antrag nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz Rheinland-Pfalz (LIFG) und nach dem Landesmediengesetz Rheinland-Pfalz (LMG) auf Erteilung einer Information betreffend

- **„Betriebsgenehmigung vom 27.06.2012 (Az.: 4.3-BA-07/1111) für das Freizeit- und Businesszentrum Nürburgring“,**
- **„Betriebsgenehmigung ring°racer“ und**
- **immissionsrechtliche Genehmigung vom 27.12.2000 für die Grand-Prix-Strecke**

Ihre E-Mail vom 25.06., 12.07. und 13.08.2014

Sehr geehrter Herr Hahne,

unter Berufung auf das Landesinformationsfreiheitsgesetz (Ihre E-Mail vom 12.07.2014) haben Sie mit E-Mail vom 25.06.2014 die Einsichtnahme in folgende Unterlagen beantragt:

- immissionsrechtliche Genehmigung vom 27.12.2000, Az.: 3.4-139 2/2000, zur wesentlichen Änderung der Motorsportrenn- und -teststrecke Nürburgring,
- Bescheid vom 27.06.2012, Az.: 4.3 BA-0711111, über die bis zum 31.12.2012 befristete Zulassung der vorzeitigen Inbetriebnahme für das Freizeit- und Businesszentrum Nürburgring 2009 und
- Baugenehmigung vom 08.10.2014, Az.: 4.3-BA-090177, für die Errichtung und den Betrieb des "ring°racers".

Da es sich bei den o. g. Unterlagen um Daten handelt, bei denen die Nürburgring GmbH als Dritte betroffen ist, wurde diese am Verfahren beteiligt (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 4 LUIG bzw. § 6 Abs. 1 LIFG). Die Nürburgring GmbH hat durch ihre bevollmächtigten Rechtsanwälte mit Schreiben vom 16.09. bzw. 27.10.2014 zu Ihrem Antrag wie folgt Stellung genommen:

- A. Ausweislich der Einlassungen der Nürburgring GmbH in dem Verfahren erhebt diese keine Einwendungen gegen die Einsichtnahme in den Bescheid vom 27.06.2012, Az.: 4.3-BA-071111 über die bis zum 31.12.2012 befristete Zulassung der vorzeitigen Inbetriebnahme für das Freizeit- und Businesszentrum Nürburgring 2009 und den Bescheid zur Erteilung der Baugenehmigung vom 08.10.2014, Az.: 4.3-BA-090177 für die Errichtung und den Betrieb des ring^oracers.
- B. Hinsichtlich der beantragten Akteneinsicht in die immissionsrechtliche Genehmigung vom 27.12.2000 sowie in die Bauunterlagen zur Baugenehmigung betreffend die Errichtung und der Betrieb des ring^oracers hat die Nürburgring GmbH ihre Einwilligung in die Bekanntgabe der Informationen nicht erteilt. Zur Begründung trägt sie im Hinblick auf die immissionsrechtliche Genehmigung durch ihre bevollmächtigten Rechtsanwälte wie folgt vor:

Die Rennstrecke Nürburgring ist als Rennstrecke ein Kulturgut. Gleichsam vermarktet unsere Mandantin die Rennstrecke nicht nur aber insbesondere in Hinblick auf

- *Rennsportveranstaltungen,*
- *Testfahrten,*
- *Freizeit-/ Touristenfahren und*
- *Konzertveranstaltungen.*

Dabei ist unsere Mandantin nicht nur deutschlandweit sondern europaweit mit anderen rennsportbezogenen Veranstaltungsstätten wie etwa dem Lausitzring oder dem Hockenheimring im Wettbewerb. Ebenfalls im Wettbewerb steht unsere Mandantin mit Rennstrecken im europäischen und außereuropäischen Ausland. Auch als Veranstaltungsstätte für zum Beispiel Konzertveranstaltungen steht unsere Mandantin im europäischen Wettbewerb.

Im Rahmen dieser Konkurrenzsituation befindet sie sich selbstverständlich in einem Preiswettbewerb mit anderen Anbietern. Nach allgemeinen wirtschaftlichen Lehren bestimmt sich der Preis eines angebotenen Produkts grundsätzlich nach den Parametern Angebot und Nachfrage. Ebenfalls nach allgemeinen wirtschaftlichen Grundsätzen ist eine Leistung umso teurer, umso seltener sie ist.

Der limitierende Faktor für das Angebot „Rennsport“ - bzw. sonstige Veranstaltung - für den Nürburgring ist dessen Kapazität bzw. Auslastungsgrenze. Unsere Mandantin kann den Nürburgring vor dem Hintergrund, dass die Nutzung des Nürburgring als Rennstrecke oder Veranstaltungsstätte regelmäßig mit immissionsrelevanten Auswirkungen einhergeht, nur in einem bestimmten, von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bestimmten Rahmen nutzen. Die in dieser Genehmigung geregelte Anzahl von für Veranstaltungen nutzbaren Tagen und Zeiten ist der das Angebot unserer Mandantin limitierende Faktor.

Die konkrete Kapazität zur Nutzung des Nürburgrings ist damit der gleichzeitig absolut bestimmende Faktoren für die Preisbildung und Vermarktung der Rennstrecke und Veranstaltungsstätte.

Insbesondere im Hinblick auf Nachtfahrten und die Limitierung von Musikveranstaltungen würde eine Kenntnis der genauen Möglichkeiten der Nürburgring GmbH im Zuge der Vermarktung solcher Veranstaltungen Geschäftspartnern und Wettbewerbern eine unbillig stärkere Verhandlungsposition einräumen. Diese könnten die konkret in einem Zeitraum noch zur Verfügung stehenden Nutzungszeiten bestimmen und entsprechende Kenntnisse bei der Preisverhandlung berücksichtigen. Der Nachfragemarkt hätte Kenntnisse über den Angebotsmarkt, den er ohne eine Veröffentlichung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht hätte.

Wettbewerber könnten eigene Veranstaltung konkret auf die Kapazitäten bzw. Nutzungszeiten und Möglichkeiten des Nürburgrings ausrichten, Unsere Mandantin verfügt über entsprechende Informationen über die Kapazitäten von Wettbewerbern nicht und hat auch keine Möglichkeit, diese zu erlangen, Es handelt sich bei der Kenntnis der Kapazität um exklusives kaufmännisches Wissen. Dieses ist der Allgemeinheit und insbesondere den Wettbewerbern bzw. der Konkurrenz bislang nicht bekannt. Auch Herstellerbetriebe sind regelmäßig nicht verpflichtet ihre Kapazitäten (Produktionszahlen) offen zu legen. Vergleichbares würde aber zu Lasten unserer Mandantin geschehen, wenn Details der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bekannt würden. Aus diesen Umständen resultiert das begründete und schützenswerte Interesse unserer Mandantin daran, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nicht zur Kenntnis der Öffentlichkeit zu bringen.

[...]

Weiterhin beruft sich unsere Mandantin auf die §§ 9 Abs. 1 Nr. 2 LIFG Rheinland-Pfalz, 8 Abs. 1 Nr. 3 LUIG Rheinland-Pfalz sowie 6 Abs, 2 Nr. 1 LMG Rheinland-Pfalz.

Nach diesen Vorschriften ist ein Informationsbegehren dann zu versagen, wenn zu vermuten steht, dass es nachteilige Auswirkungen auf ein anhängiges Gerichtsverfahren hätte. Wie allgemein bekannt ist, befinden sich die von der Akteneinsichtnahme betroffenen Gesellschaften derzeit in einem laufenden Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung und damit in einem laufenden Verfahren im o. g. Sinn. Dieses ist, wie ebenfalls bekannt ist, bis heute nicht abgeschlossen. Insbesondere nicht abgeschlossen ist die Verwertung der einzelnen Vermögensgüter des Nürburgrings.

- C. Zu der von Ihnen beantragten Einsichtnahme in die Baugenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des ring^oracers nehmen die bevollmächtigten Rechtsanwälte der Nürburgring GmbH ergänzend wie folgt Stellung:

Hinsichtlich der Zustimmung zur Einsichtnahme in die o. g. Baugenehmigung wird klargestellt, dass sich diese Zustimmung lediglich auf die Einsichtnahme in den Baugenehmigungstext, nicht aber in die weiteren Bauunterlagen - insbesondere die in Anlage 1 zur Baugenehmigung genannten Unterlagen - bezieht.

Diese Unterlagen enthalten detaillierte technische Informationen zur konkreten Ausgestaltung im Hinblick auf die Achterbahn „Race Coaster“ sowie technische Details und Informationen, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Fa. S&S Worldwide Inc. (Anmerkung: Hierbei handelt es sich um die Herstellerfirma) darstellen.

Gegenstand der Unterlagen, der Genehmigungsgutachten und der Betriebshandbücher et. al. sind konkrete technische Informationen über Ausführung, Auslegung und Leistungsparameter der Anlage. Anhand dieser Informationen sind sowohl für fachkundige als auch für Lai-

en konkrete technische Informationen ableitbar. Insbesondere sind spezifische Leistungsdaten erkennbar.

Das „Achterbahngeschäft“ stellt, wie jede Geschäftstätigkeit, die im Wesentlichen auf technischen Leistungen beruht, einen ständigen „Wettlauf“ der Wettbewerber dar. In der Öffentlichkeit wird regelmäßig mit Superlativen wie „schnellste Achterbahn der Welt“, „höchste Achterbahn der Welt“, oder „am stärksten beschleunigende Achterbahn der Welt“ geworben.

Für die Wettbewerber in diesem Bereich ist es daher unerlässlich, im „technischen Wettkampf“ die leistungsstärksten und besten Produkte anzubieten. Nur so ist es Achterbahnkonstrukteuren möglich, ein attraktives Angebot darzustellen.

Gleichzeitig ist die Werbemöglichkeit der jeweiligen Betreiber der Achterbahn unmittelbar davon abhängig, wann und inwieweit die Alleinstellungsmerkmale des jeweiligen Angebots aufrecht erhalten werden können. Sobald dies nicht mehr der Fall ist, steht regelmäßig zu befürchten, dass das konkrete Angebot des Betreibers an Attraktivität verliert. In dem Moment, in dem Wettbewerber in technischer Hinsicht, aber auch in sonstiger Hinsicht, detaillierten Einblick in konkrete Leistungs- und Planungsparameter einer Anlage erhalten, besteht die Gefahr, dass diese Informationen dazu genutzt werden, eigene Angebote zu verbessern oder anders die Qualität und Leistungsmerkmale eines Angebots in Zweifel zu ziehen.

Vor diesem Hintergrund handelt es sich bei dem in der Anlage zur Baugenehmigung enthaltenen Unterlagen um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unserer Mandantin.

Gleichzeitig handelt es sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Herstellerin der Achterbahn, so dass auch vor diesem Hintergrund ein Einblick in die der Genehmigung als Anlage beigefügten Unterlagen nicht zu gewähren ist.

Hinsichtlich der in Anlage 1 benannten Unterlagen ist unsere Mandantschaft ausweislich der mit der Erstellerin der Achterbahnanlage geschlossenen vertraglichen Vereinbarungen zur Geheimhaltung verpflichtet.

[...]

Diese Informationen, insbesondere Betriebs- und Wartungshandbücher der Fa. S&S Worldwide Inc. und die Konstruktionszeichnung des ring^oracers sowie zugehörig und ergänzende Unterlagen unterliegen damit gleichsam als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Herstellerin der Achterbahn einem besonders schutzwürdigen Interesse. Als vom Vertrag erfasste Informationen sind sie zugleich Geschäftsgeheimnisse. Vor dem Hintergrund der massiven Gefahren für die Wettbewerbsfähigkeit der Fa. S&S Worldwide Inc. ist dementsprechend kein Zugang zu den Anlagen zum Genehmigungsbescheid zu gewähren.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage ergeht folgender

B e s c h e i d:

1. Auf Grundlage des § 4 Abs. 1 Satz 1 des Landesgesetzes über die Freiheit des Zugangs zu Informationen (Landesinformationsfreiheitsgesetz Rheinland-Pfalz - LIFG) wird Ihnen die beantragte Einsichtnahme in

- den Bescheid vom 27.06.2012, Az.: 4.3-BA-071111, für die Zulassung der vorzeitigen Inbetriebnahme des Freizeit- und Businesszentrums Nürburgring nebst den in Absatz 2 des Bescheides genannten Unterlagen/Nachweise des TÜV Rheinland e.V, der VdS Schadenverhütung GmbH und des Brandschutz-Sachverständigenbüros Halfkann + Kirchner sowie
- der Bescheid zur Erteilung einer Baugenehmigung für die Errichtung und den Betrieb des ringracers vom 08.10.2013 sowie der Änderungsbescheid vom 20.03.2014, Az.: 4.3-BA-090177,

gewährt.

Für die Gewährung der Akteneinsicht werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe des Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) in der geltenden Fassung und der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 08.11.2007 (GVBl. 2007, S. 277) in der geltenden Fassung erhoben. Über die Höhe, Aufteilung und Berechnung erhalten Sie nach gewährter Akteneinsicht einen gesonderten Kostenfestsetzungsbescheid.

Die Akteneinsicht wird gewährt, nachdem dieser Bescheid, der auch der im Verfahren beteiligten Nürburgring GmbH bekanntgegeben wird, bestandskräftig geworden ist.

2. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

G r ü n d e:

zu 1.:

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 LIFG hat jede natürliche oder juristische Person des Privatrechts gegenüber den in § 2 LIFG genannten Behörden nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf Zugang zu den dort vorhandenen amtlichen Informationen. Der Antragsteller ist als natürliche Person „jeder“ im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 LIFG anspruchsberechtigt. Der Informationsanspruch ist voraussetzungslos und besteht unabhängig davon, aus welchem Interesse dieser geltend gemacht wird. Die Motive eines Antragstellers bei der Verfolgung des Anspruchs nach § 4 Abs. 1 Satz 1 LIFG für seine Anspruchsberechtigung unerheblich (Verwaltungsgericht Neustadt/Wstr. Urteil vom 07.04.2014, Az.: 4 K 726/13.NW).

Mit Schreiben vom 16.09. bzw. 27.10.2014 haben die bevollmächtigten Rechtsanwälte der Nürburgring GmbH die Zustimmung in die Akteneinsicht in dem unter Nr. 1 bezeichneten Umfang erteilt. Es liegen somit keine Hinderungsgründe nach dem LUIG und/oder LIFG vor.

Mithin wird dem Antrag insoweit stattgegeben.

zu 2.:

Soweit Ihr Antrag die Einsichtnahme in die immissionsrechtliche Genehmigung vom 27.12.2000 für die Grand-Prix-Strecke betrifft, liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Freigabe der Informationen in Form der Akteneinsicht weder nach dem LUIG noch nach dem LIFG vor.

Selbiges gilt für die Bauunterlagen, die Bestandteil der Baugenehmigung für die Errichtung und den Betrieb des ring^oracers sind.

Zunächst kann offen bleiben, ob und ggf. in welchem Umfang die begehrte Einsichtnahme in die immissionsrechtliche Genehmigung vom 27.12.2000, Az.: 3.4-139 2/2000, sowie in die Genehmigungsunterlagen zum ring^oracer im Rahmen der Akteneinsicht auf Grundlage des Landesumweltinformationsgesetzes Rheinland-Pfalz (LUIG) vom 19.10.2005 oder des Landesinformationsfreiheitsgesetzes zu bewerten ist.

Soweit die beantragte Akteneinsicht Unterlagen umfasst, die Informationen

- über den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Feuchtgebiete, Küsten- und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich gentechnisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen (vgl. § 2 Abs. 3 Nr. 1 LUIG),
- Maßnahmen oder Tätigkeiten, die sich auf die Umweltbestandteile im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 LUIG auswirken oder wahrscheinlich auswirken oder den Schutz von Umweltbestandteilen im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 LUIG bezwecken (§ 2 Abs. 3 Nr. 3 LUIG) und/oder
- den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, die Lebensbedingungen des Menschen sowie Kulturstätten und Bauwerke, soweit sie jeweils vom Zustand der Umweltbestandteile im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 LUIG

beinhalten, bildet für die beantragte Akteneinsicht § 3 Abs. 1 LUIG die Rechtsgrundlage, da das LIFG den Vorschriften des LUIG nachrangig ist (vgl. § 4 Abs. 2 LIFG). Soweit die vorgenannten Unterlagen keine Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 LUIG beinhalten, finden die Vorschriften des LIFG Anwendung.

Ein Informationsanspruch gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 LUIG bzw. 4 Abs. 1 Satz 1 LIFG im Wege der Akteneinsicht besteht vorliegend aufgrund zu schützender öffentlicher Belange jedoch nicht.

Handelt es sich bei den amtlichen Informationen, die im Rahmen beantragten Akteneinsicht offenbart werden sollen, um Umweltinformationen im Sinne des LUIG, ist gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LUIG

der Antrag zum Schutz öffentlicher Belange abzulehnen, soweit das Bekanntgeben der Informationen nachteilige Auswirkungen auf die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens oder den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren hätte, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.

Bei sonstigen amtlichen Informationen im Sinne des LIFG, für die die spezialgesetzlichen Regelungen des LUIG keine Anwendung finden, ist der Antrag auf Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 2 LIFG ebenfalls zum Schutz öffentlicher Belange abzulehnen, sofern die Bekanntgabe der amtlichen Information nachteilige Auswirkungen u. a. auf den Verfahrensablauf eines anhängigen Gerichtsverfahrens hätte. Eine Abwägung des öffentlichen Interesses an der Offenbarung sieht das LIFG im Gegensatz zum LUIG nicht vor.

Der Ablehnungsgrund in § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LUIG bzw. § 9 Abs. 1 Nr. 2 LIFG dient einerseits dem Schutz der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege sowie andererseits dem Anspruch des Einzelnen auf ein faires (Gerichts-)Verfahren. Unter Gerichtsverfahren im Sinne der vorgenannten Vorschriften ist die verfahrensmäßige, rechtliche Behandlung von Angelegenheiten durch die Gerichte zu verstehen. Geschützt sind Verfahren aller Gerichtszweige. Damit ist auch ein gerichtliches Insolvenzverfahren von der Vorschrift umfasst. Das Insolvenzverfahren ist ein der streitigen Gerichtsbarkeit unterliegendes gerichtliches Gesamtvollstreckungsverfahren, das dazu dient, durch die Verwertung des Vermögens des Schuldners die bestmögliche Befriedigung der Gläubiger zu erzielen. In diesem Verfahren haben sowohl der Schuldner als auch die Gläubiger Anspruch auf ein faires und ein von außen nicht beeinflusstes gerichtliches Verfahren.

Vorliegend befindet sich die Firma Nürburgring GmbH derzeit im Insolvenzverfahren. Der Akteneinsicht in die immissionsrechtliche Genehmigung vom 27.12.2000, Az.: 3.4-139 2/2000, zur wesentlichen Änderung der Motorsportrenn- und -teststrecke Nürburgring und die genehmigten (Bau-)Unterlagen zur Errichtung und zum Betrieb des "ringracers" stehen somit bereits die Vorschriften des § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LUIG bzw. § 9 Abs. 1 Nr. 2 LIFG entgegen.

Soweit die zur Akteneinsicht begehrten Unterlagen um Umweltinformationen im Sinne des § 3 Abs. 1 LUIG handelt, überwiegt auch nicht das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe der Informationen. Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, dass es bereits aus der gesetzlichen Intention des LUIG (Schutz öffentlicher Belange) grundsätzlich im öffentlichen Interesse liegt, dass anhängige Gerichtsverfahrens nicht durch die Offenbarung amtlicher Informationen beeinflusst wird. Gründe, die im Einzelfall das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe der Informationen überwiegen lassen, wurden weder vorgetragen noch sind diese erkennbar.

Darüber hinaus stehen der Akteneinsicht auch die Bestimmungen des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LUIG bzw. § 11 LIFG entgegen.

Hinsichtlich der Bekanntgabe von Umweltinformationen bestimmt § 9 Abs. 1 Satz 3 LUIG, dass der Antrag abzulehnen ist, soweit durch das Bekanntgeben Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden, es sei denn, die Betroffenen haben zugestimmt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Für sonstige Informationen gilt § 11 Satz 2 LIFG, wonach der

Zugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nur gewährt werden darf, soweit der oder die Betroffene eingewilligt hat.

Als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis sind alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge zu verstehen, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Während Betriebsgeheimnisse sich im Wesentlichen auf technisches Wissen beziehen, betreffen Geschäftsgeheimnisse in erster Linie kaufmännisches Wissen. Neben dem Mangel an Offenkundigkeit muss ein berechtigtes Interesse des Unternehmers an der Nichtverbreitung der betreffenden Informationen bestehen. Ein solches Interesse ist dann anzunehmen, wenn die Offenlegung der Informationen geeignet ist, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen den Marktkonkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des Unternehmens nachteilig zu beeinflussen (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.09.2009, Az.: 7 C 2/09 = juris Rn. 50; Urteil vom 28.05.2009, Az.: 7 C 18/08, GewArch 2009, OVG Koblenz Urteil vom 06.09.2012, Az.: 8 A 10096/12.OVG, beck-online). Dabei kann eine Zugänglichmachung nicht nur dann verwehrt werden, wenn die begehrte Information für sich genommen bereits ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis darstellt. Vielmehr gilt dies auch, wenn die offengelegte Information ihrerseits Rückschlüsse auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zulässt (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.09.2009, a. a. O., juris Rn. 55). Was den Grad an Überzeugungsgewissheit angeht, müssen - insbesondere vor dem Hintergrund der gerichtlichen Nachprüfbarkeit - die nachteiligen Wirkungen im Wettbewerb nachvollziehbar und plausibel dargelegt werden.

Die Bevollmächtigten der Nürburgring GmbH haben in ihren Einlassungen plausibel dargelegt, dass es sich bei der immissionsrechtlichen Genehmigung vom 27.12.2000 sowie den Bauunterlagen zum ring^oracer um Unterlagen handeln, die dem Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnis unterliegen. Aus diesen Gründen hat die Nürburgring GmbH ihre Zustimmung zur Akteneinsicht verweigert. Soweit es sich bei den zur Akteneinsicht begehrten Unterlagen nicht um Umweltinformationen im Sinne des § 3 Abs. 1 LUIG handelt, ist gemäß § 11 Satz 2 LIFG der Antrag bereits mangels Zustimmung des Betroffenen abzulehnen.

Auch hinsichtlich der in den Unterlagen enthaltenen Umweltinformationen im Sinne des § 3 Abs. 1 LUIG hat die Betroffene, Firma Nürburgring GmbH ihre Zustimmung verweigert. Das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe der Informationen überwiegt auch nicht dem Interesse der Nürburgring GmbH an der Geheimhaltung der vom Betriebs- und Geschäftsgeheimnis betroffenen Unterlagen.

Vielmehr ist nicht auszuschließen, dass bei einer Bekanntgabe der immissionsrechtlichen Genehmigung vom 27.12.2000, Az.: 3.4-139 2/2000, nebst Unterlagen und die genehmigten (Bau-)Unterlagen zur Errichtung und zum Betrieb des "ring^oracers", diese Informationen jedermann zugänglich gemacht werden.

Sie sind als Motorsportjournalist tätig und betreiben im Internet den Motorsportblog „motor-kritik.de“, welcher einer breiten Öffentlichkeit größtenteils frei zugänglich ist. Dort veröffentlichen Sie regelmäßig Artikel über die Vorgänge rund um und im Zusammenhang mit dem Nürburgring. Bestandteile Ihrer Berichterstattung sind auch Auszüge aus Originalquellen, die von Ihnen zum Teil abgebildet oder im Zitat wiedergegeben werden.

Daher besteht eine erhebliche Wahrscheinlichkeit, dass Sie auch im Zuge der Akteneinsicht erlangte Informationen ganz oder teilweise im Internet öffentlich zugänglich machen werden. Im Rahmen einer solchen Veröffentlichung wären diese Informationen jedermann - nicht nur der interessierten Öffentlichkeit -, sondern auch Mitbewerbern oder Nachfragern zugänglich, was sich geschäftsschädigend gegenüber der Firma Nürburgring GmbH und/oder im Falle der Akteneinsicht in sämtliche Baugenehmigungsunterlagen zum ring°racer gegenüber der Herstellerfirma S&S Worldwide Inc. auswirken könnte.

Der Ablehnung des Antrags steht auch nicht entgegen, dass gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 LUIG der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen nicht unter Berufung auf das Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis abgelehnt werden kann, da der Antrag bereits wegen des anhängigen gerichtlichen Insolvenzverfahrens abzulehnen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

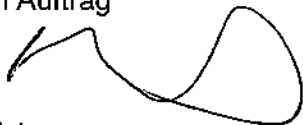
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Ahrweiler, Wilhelmstraße 24 - 30, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Internetseite der Kreisverwaltung Ahrweiler (<http://www.kreis-ahrweiler.de>) im Impressum aufgeführt sind. Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.

Unabhängig davon weisen wir darauf hin, dass Sie sich auch an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz, wenden können (vgl. § 7 Abs. 2 S. 3 und § 12 a Abs. 1 LIFG), soweit amtliche Informationen betroffen sind, die nicht unter das LUIG fallen.

Hinweis:

Soweit Sie sich hinsichtlich Ihres Auskunftsbegehrens in vorangegangenen Einlassungen auf das Presserecht stützen, erhalten Sie hierüber ein gesondertes Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Rick